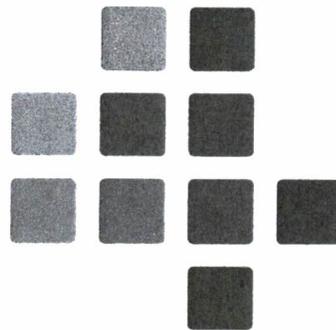


Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Rechnungsprüfungsamt



## **Bericht**

**über die örtliche Rechnungsprüfung  
der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**der Stadt**

**Bad Blankenburg**

**für das Haushaltsjahr  
2018**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>1. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang, Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundlagen der Finanzwirtschaft</b>	<b>4</b>
2.1. Grundlagen der vorläufigen Haushaltsführung - Haushaltssicherungskonzept	4
2.2. Einnahmehbeschaffung	5
<b>3. Haushaltswirtschaft</b>	<b>6</b>
3.1. Anordnungs- und Kassenwesen	6
3.2. Buchführung und Belegwesen	6
3.3. Bewirtschaftung der Kassenmittel	7
3.4. Kassenprüfung	7
<b>4. Jahresrechnung</b>	<b>8</b>
4.1. Haushaltsrechnung	9
4.2. Haushaltsausgleich	10
4.3. Kassenmäßiger Abschluss	10
4.4. Verwahrgelder und Vorschüsse	11
4.5. Kassenreste	12
4.6. Haushaltsüberschreitungen, Abweichungen vom HSK	13
<b>5. Schulden, Rücklagen, dauernde Leistungsfähigkeit</b>	<b>14</b>
5.1. Schulden	14
5.2. Rücklagen und Vermögen	15
5.3. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit / Haushaltskonsolidierung	15
<b>6. Belegkontrolle</b>	<b>16</b>
<b>7. Beteiligungen</b>	<b>21</b>
<b>8. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen</b>	<b>24</b>
<b>9. Aufstellung der Prüfungsfeststellungen</b>	<b>26</b>
9.1. Beanstandungen und Wiederholungsbeanstandungen	26
9.2. Hinweise und Wiederholungshinweise	26
<b>10. Schlussbemerkungen</b>	<b>27</b>

### Anlagen:

- 1 – Kassenmäßiger Abschluss 2018
- 2 - Kreditübersicht 2018

## 1. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang, Rechtsgrundlagen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Bad Blankenburg erfolgte auf Grundlage des § 82 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. dem Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG) als örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Gemäß § 81 Abs. 2 ThürKO werden für die Prüfung Gebühren nach der Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung in der Fassung vom 16.10.2018 erhoben.

Prüfer:	Frau Wießner
Prüfungszeitraum:	03.09.2019 bis 27.09.2019 mit Unterbrechungen
Auskunft erteilen:	Bürgermeister und Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich gemäß § 84 der Thüringer Kommunalordnung auf die Einhaltung der für die Wirtschafts- und Haushaltsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.

Die Prüfung bezog sich nicht nur auf das Haushaltsjahr 2018, sondern es wurden auch vorhergehende als auch spätere Zeiträume mit einbezogen, soweit dies für die Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftsplanung erforderlich war.

### In diesem Zusammenhang wurde insbesondere geprüft:

- Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung
- Einhaltung des Haushaltssicherungskonzepts und der Fortschreibungen
- Nachweisführung, Begründung und belegmäßiger Nachweis von Einnahmen und Ausgaben nach ausgewählten Stichproben
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der erstellten Jahresrechnung
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung in Bezug auf Buchführung und innerbetriebliche Regelungen

### Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- Haushaltssicherungskonzept - 5. Fortschreibung
- Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes
- Beantragung und Bewilligung von Bedarfszuweisung
- Jahresrechnung als vollständige Dokumentationen
- Sachbuch, Zeitbuch, Kontoauszüge
- Satzungen, Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse
- Dienstanweisung zur Regelung des Finanz- und Kassenwesens, Unterschriftenordnung
- Belege des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
- Kreditverträge
- Vergabeunterlagen nach VOL
- Unterlagen zu den städtischen Gesellschaften, Beteiligungsbericht

Angewandte Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung
- Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV)
- Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz, etc.

**2. Grundlagen der Finanzwirtschaft****2.1. Grundlagen der vorläufigen Haushaltsführung - Haushaltssicherungskonzept**

Die Haushaltslage der Stadt ist seit Jahren sehr angespannt, da es nicht gelingt die aufgelaufenen Soll-Fehlbeträge der Vorjahre vollständig zu decken. Seit dem Jahr 2011 befindet sich die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung.

Die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde am 06.12.2017 vom Stadtrat beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Nachdem der vorläufige Jahresabschluss 2017 vorlag, wurde am 15.03.2018 ein Antrag auf Bedarfszuweisung gestellt.

Nach diversen Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht und dem Thüringer Landesverwaltungsamt wurde das Haushaltssicherungskonzept am 08.08.2018 genehmigt.

Mit Schreiben vom 22.08.2018 wurde der Stadt Bad Blankenburg für das Jahr 2018 eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung in Höhe von 576.770 € gewährt. Eine Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgte nur in Höhe von 276.770 €. Ein Teilbetrag in Höhe von 300.000 € wurde mit der Verpflichtung zur Rückzahlung der mit Bescheid vom 02.12.2014 gewährten rückzahlbaren Bedarfszuweisung verrechnet.

Änderungen während des Haushaltsjahres insbesondere Ausgabeerhöhungen in einzelnen Haushaltsstellen wurden unter Angabe des Deckungsvermerks dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Ausführungen hierzu sind dem Punkt. 4.6. zu entnehmen.

Stellenplan

Grundlage für die Personalwirtschaft der Stadt ist ein nach § 57 Abs. 1 ThürKO in öffentlicher Sitzung beschlossener Stellenplan. In der vorläufigen Haushaltsführung gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter. Da sich die Stadt seit 2011 in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, gilt der Stellenplan 2010 gemäß § 61 Abs. 3 ThürKO weiter. Die Entwicklung des Personalbestandes ist im fortgeschriebenen Personalentwicklungskonzept (PEK) explizit dargestellt. Insgesamt wurde das PEK eingehalten, Aufgabenumverteilungen führten nur zu Verschiebungen innerhalb des PEK.

Im Haushaltsjahr 2018 waren die Stellen wie folgt besetzt (Ist-Besetzung).

Bereich		lt. 5.Fortschreibung PEK für 2018	Ist – Besetzung zum 31.12.2018
Bürgermeister	Beamte	1,0 VbE	1,0 VbE
Verwaltung	Beamte	2,0 VbE	1,875 VbE
	Beschäftigte	14,850 VbE	14,875 VbE
technische und sonstige Kräfte	Beschäftigte	11,150 VbE	10,325 VbE*
insgesamt		29,0 VbE	28,075 VbE*

\* 0,3 VbE wurden bei der Ist-Besetzung im Bauhof nicht berücksichtigt, da diese durch das Integrationsamt gefördert werden.

Im Personalentwicklungskonzept ergaben sich für das Folgejahr keine Veränderungen gegenüber 2018. Tatsächlich sind hier durch Personalwechsel und Aufgabenumverteilungen bei der Istbesetzung ab August 2019 einige Veränderungen zu verzeichnen.

Die Personalausstattung in der Kernverwaltung hat sich bei der tatsächlichen Stellenbesetzung wie folgt entwickelt:

HH-Jahr	2015	2016	2017	2018
Einwohner*	6.724	6.644	6.767	6.666
Personal in der Kernverwaltung	21,1 VbE	19,65 VbE	18,525 VbE	16,75 VbE
Personalausstattung pro Einwohner	1 VbE/318,7 EW	1 VbE/338,1 EW	1 VbE/365,3 EW	1 VbE/398,0 EW

\* Es wurde die Einwohnerzahl zu Grunde gelegt, welche bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung maßgeblich ist.

## 2.2. Einnahmebeschaffung

Zur Erfüllung der Aufgaben in eigener Verantwortung gehört notwendigerweise auch das Recht auf eigene Einnahmen.

Neben den Realsteuern haben die Städte/Gemeinden das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. Sie sind nach § 18 Abs.2 ThürKO insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Gesetze Abgaben zu erheben sowie Entgelte für Leistungen festzusetzen.

Dazu lagen entsprechende Satzungen vor. Diese wurden gemäß den Vorgaben der VV Bedarfszuweisungen überarbeitet. Die geforderten Deckungsgrade wurden erreicht.

Die Verwaltungskostensatzung wurde im Jahr 2016 überarbeitet.

Weiterhin wurden die Pachten für städtische Gartengrundstücke ab 2017 angehoben.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde 2018 überarbeitet und beschlossen.

Zum Prüfungszeitpunkt wurde die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Hilfeleistungen der Feuerwehr neu beschlossen.

Lediglich der Erlass der Kurbeitragssatzung steht noch aus. Dies scheiterte bisher noch an der Einführung einer Gästecard, die großen Diskussionsbedarf bei den Vermietern hervorrief.

Die Einführung wurde auf den 01.01.2020 verschoben.

Grund- und Gewerbesteuern wurden nach gesonderter Hebesatzsatzung erhoben.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen im Prüfbericht 2017.

Eine neue Hebesatzsatzung wurde 2019 erlassen, die Hebesätze blieben unverändert.

Vergleichswerte gewogene Durchschnittshebesätze	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Thür. Landesdurchschnitt 2017	298 %	436 %	407 %
Thür. Landesdurchschnitt 2018	299 %	435 %	408 %
nach § 10 Abs. 2 ThürFAG bis 2015	271 %	389 %	357 %
nach § 10 Abs. 2 ThürFAG ab 2016	271 %	389 %	395 %
Stadt Bad Blankenburg ab 2016	316 %	420 %	400 %

### 3. Haushaltswirtschaft

#### 3.1. Anordnungs- und Kassenwesen

Das Anordnungsrecht ist im Haushaltskreislauf das Bindeglied zwischen Ausführung und Rechnungslegung, also zwischen Haushaltswirtschaft einerseits und Kassen- und Rechnungswesen andererseits. Bei der Ausführung des Haushalts hat die Kasse wichtige, ausschließlich ihr vorbehalten Aufgaben wahrzunehmen.

Es gehört zum Wesen der öffentlichen Finanzwirtschaft, dass die Verfügung über die Haushaltsmittel und die Ausführung der Kassengeschäfte in verschiedenen Zuständigkeiten liegen müssen. Die dazu erforderlichen Regelungen werden in einer entsprechenden Dienstanweisung festgelegt. Erforderliche Änderungen wurden in der Unterschriftenordnung vorgenommen.

H<sup>1</sup> ***Auf Grund der Neufassung der ThürGemHV (gültig ab 28.06.2019) ist zu prüfen, ob die Dienstanweisungen der Überarbeitung bedürfen. Hinsichtlich der Einführung der E-Rechnung bis zum Jahresende 2019 ist dies sicherlich erforderlich.***

#### 3.2. Buchführung und Belegwesen

Die Buchführung erfolgt über ein ADV- Programm, welches den Forderungen der ThürGemHV entspricht, ein entsprechendes Zertifikat lag vor. Die Zahlungsanordnungen werden maschinell erstellt und enthalten alle in § 38 ThürGemHV geforderten Mindestbestandteile. Sie waren ordnungsgemäß ausgefüllt und entsprechend der vorliegenden Unterschriftenordnung sachlich und rechnerisch richtig festgestellt sowie angeordnet.

Die Kassengeschäfte wurden insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt, die Belege waren nach der Haushaltssystematik geordnet, fortlaufend nummeriert und stimmten mit Sachbuch und Haushaltsrechnung überein.

WH<sup>2</sup> **Einige Verwaltungsabläufe bedürfen jedoch unseres Erachtens der Optimierung, um der Personalreduzierung Rechnung zu tragen. Hierzu ist es erforderlich Verantwortlichkeiten neu zu regeln und den Rechnungsdurchlauf zu straffen.**

Mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dürfen gemäß Nr. 3 und Nr .5.1. der VV zu § 40 ThürGemHV nur Bedienstete beauftragt werden, die alle Sachverhalte, deren Richtigkeit sie zu bescheinigen haben, überblicken und beurteilen können. Dies ist in der Regel der damit betraute Mitarbeiter.

Bei der rechnerischen Feststellung erstreckt sich dies auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

**Es bestehen keine Bedenken wenn sachliche und rechnerische Feststellung zusammengefasst werden, soweit der Feststeller die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.**

**Zur Abgrenzung – ab wann der Amtsleiter einzubeziehen ist - können entsprechende Wertgrenzen festgelegt werden, in deren Rahmen die Sachbearbeiter die Aufgaben selbstständig wahrnehmen.**

**Außerdem sehen wir es nicht als zwingend erforderlich an, dass der Bürgermeister alle Bescheide selbst unterschreibt, diese Befugnis kann auf die Amtsleiter delegiert werden (z.B. beim Kostenersatz für Hilfeleistungen der FFW).**

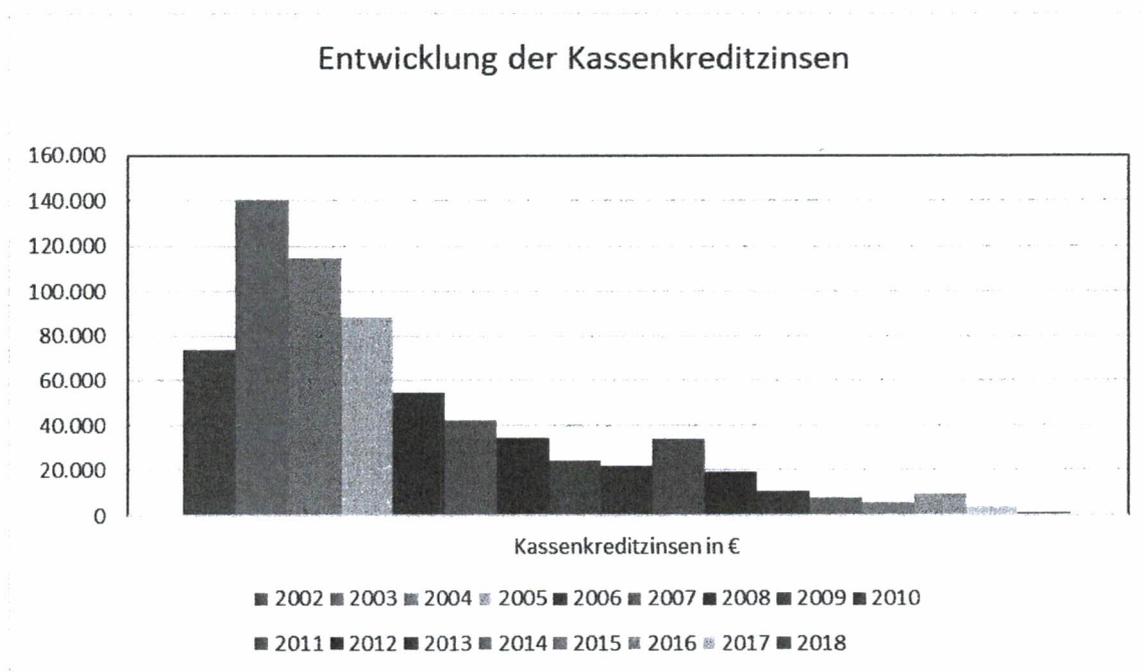
**Soweit dies möglich ist, kann auch bei elektronischer Erstellung der Bescheide auf die Unterschrift verzichtet werden, was insbesondere dann in Frage kommt, wenn viele Bescheide anfallen (z.B. bei Friedhofsgebühren).**

### 3.3. Bewirtschaftung der Kassenmittel

Die Verwaltung der Kassenmittel gehört zu den originären Aufgaben der Kasse. Gemäß § 57 Thür-GemHV hat die Kasse darauf zu achten, dass die für Auszahlungen nötigen Kassenmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Andererseits sind der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den Konten auf den für Zahlungen nötigen Umfang zu beschränken.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites der letzten gültigen Haushaltssatzung beläuft sich auf 1,5 Mio. €. Es bestehen Kassenkreditverträge bei der Kreissparkasse (0,290 % über dem 3-Monats-Euribor) und der Commerzbank (aktuell 0,53 % -abhängig vom 3-Monats-Euribor) mit einem Umfang von jeweils 1,5 Mio. €.

Die Inanspruchnahme des Kassenkredites ist auf Grund gewährter Bedarfszuweisungen weiter rückläufig. Im Haushaltsjahr 2018 fielen lediglich noch 836,83 € Soll-Zinsen an.



Eingeräumte Skonti wurden in den geprüften Haushaltsstellen im Wesentlichen genutzt. Weitere Ausführungen hierzu sind dem Punkt 6. – Belegkontrolle zu entnehmen.

### 3.4. Kassenprüfung

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, ist eine Aufgabe des Bürgermeisters. Er hat nicht nur die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Kasse, ihm obliegt auch die örtliche Kassenprüfung nach § 82 Abs. 3 ThürKO. Eine unvermutete Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Befugnis wurde der Kämmerei übertragen.

Die Stadtkasse und die Barkassen wurden am 22.11.2018 durch die Kämmerei geprüft, Unstimmigkeiten ergaben sich dabei nicht.

Eine Abstimmung zwischen Buch- und Bankbestand findet bei jedem Tagesabschluss statt.

#### 4. Jahresrechnung

Gemäß § 77 ThürGemHV erfolgte die Prüfung der Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Dokumentation.

Die Jahresrechnung umfasst die Haushaltsrechnung und den kassenmäßigen Abschluss.

Mit der Jahresrechnung legt der Bürgermeister Rechenschaft darüber ab, ob die Stadt Bad Blankenburg ihren Verpflichtungen, die Haushaltswirtschaft sparsam zu führen, nachgekommen ist.

Die Jahresrechnung ist durch eine Vielzahl von Anlagen zu ergänzen. Diese Unterlagen sind unbedingt nötig, um eine zusammengefasste Betrachtung aller haushaltswirtschaftlichen Vorgänge zu ermöglichen.

Dies bezieht sich insbesondere auf eine sachkundige Beurteilung des Ergebnisses einschließlich des Vermögens- und Schuldenstandes zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Alle erforderlichen Anlagen waren beigelegt.

Im Vorjahr wurden Straßenausbaubeiträge erhoben, wobei eine Stundung bis zum Jahr 2023 verfügt wurde.

H<sup>3</sup> **Eine Rechnungsabgrenzung nach § 80 Abs. 1 ThürGemHV wurde jedoch nicht vorgenommen. Künftig ist darauf zu achten, dass bei Beiträgen nur die Beträge als Soll-Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesen werden, die bis zum Jahresende fällig und darüber hinaus bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres gestundet worden sind. Auf eine Übersicht gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV kann verzichtet werden, da es sich nur um einen Fall handelt.**

Bestandsverzeichnisse lagen vor, diese wurden letztmalig 2016 aktualisiert.  
Eine Aktualisierung ist in 2019 noch vorgesehen.

Gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO wurde die Jahresrechnung 2018 fristgemäß erstellt und dem Stadtrat zeitnah zur Information vorgelegt.

**4.1. Haushaltsrechnung**

Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab, ein neuer Soll-Fehlbetrag entstand nicht. Es wurden zwei Verprobungen durchgeführt, Differenzen ergaben sich nicht.

**Folgendes Ergebnis wurde ausgewiesen:**

	Verwaltungs- haushalt - € -	Vermögens- haushalt - € -	Gesamt- haushalt - € -
Soll-Einnahmen	8.821.389,88	1.429.998,25	10.251.388,13
+ neue HER	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter KER	202,31	1.682,93	1.885,24
bereinigte Soll-Einnahmen	<b>8.821.187,57</b>	<b>1.428.315,32</b>	<b>10.249.502,89</b>
Soll-Ausgaben	8.821.187,57	1.428.315,32	10.249.502,89
+ .neue HAR	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter HAR	0,00	0,00	0,00
./Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	<b>8.821.187,57</b>	<b>1.428.315,32</b>	<b>10.249.502,89</b>
etwaiger Unterschied	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

HER – Haushaltseinnahmereste

KER - Kasseneinnahmereste

HAR – Haushaltsausgaberreste

KAR – Kassenausgaberreste

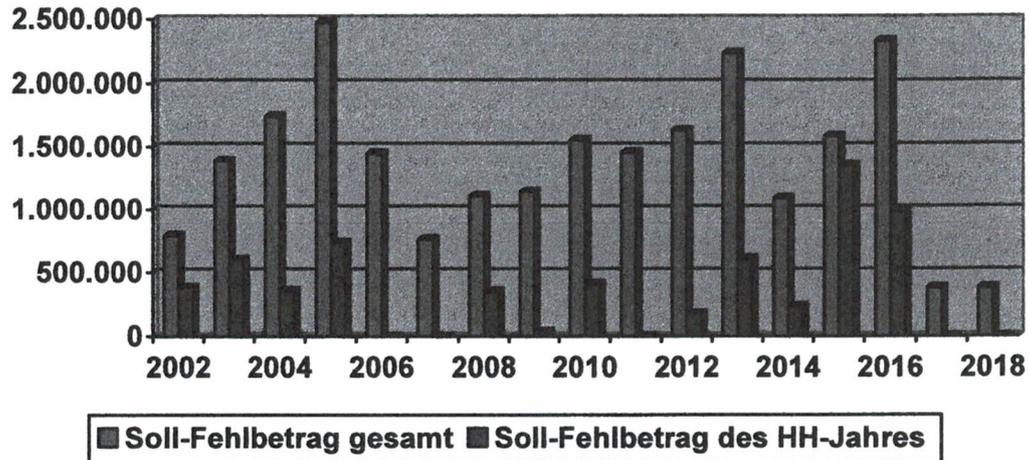
**Entwicklung der Soll-Fehlbeträge**

HH-Jahr	Gesamt-Soll-Fehlbetrag am 31.12. des HH-Jahres	davon neuer Soll-Fehlbetrag des Haushaltsjahres (Ergebnis)	im Haushaltsjahr gedeckter Soll-Fehlbetrag
2002	788.871,33 €	380.498,22 €	0,00 €
2003	1.387.286,20 €	598.414,87 €	0,00 €
2004	1.740.818,51 €	353.532,31 €	0,00 €
2005	2.475.505,65 €	734.687,14 €	0,00 €
2006	1.446.691,55 €	0,00 €	1.028.814,10 €
2007	760.229,59 €	0,00 €	686.461,96 €
2008	1.108.547,78 €	348.318,19 €	0,00 €
2009	1.142.793,61 €	34.245,83 €	0,00 €
2010	1.551.507,23 €* *	408.713,62 €	0,00 €
2011	1.453.650,30 €* *	0,00 €	97.856,93 €
2012	1.628.958,05 €	175.307,75 €	0,00 €
2013	2.233.952,26 €	604.994,21 €	0,00 €
2014	1.089.858,23 €	231.785,25 €	1.375.879,28 €
2015	1.582.532,35 €	1.350.747,10 €	858.072,98 €
2016	2.330.893,29 €	980.146,19 €	231.785,25 €
2017	378.660,99 €	0,00 €	1.952.232,30 €
2018	378.660,99 €	0,00 €	0,00 €

\* korrigierte Zahlen

Im Haushaltsjahr 2017 konnte die bewilligte Bedarfszuweisung zur Deckung von Soll-Fehlbeträgen verwendet werden, was ab 2018 nicht mehr genehmigt wurde.

**Der noch verbliebene Soll-Fehlbetrag von 378.680,99 € ist gemäß der Neuregelung des § 23 ThürGemHV bei Vorliegen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes spätestens am Ende des Konsolidierungszeitraumes zu decken.**

Entwicklung der Soll-Fehlbeträge (Angaben in €)**4.2. Haushaltsausgleich**

Folgender Haushaltsausgleich wurde erzielt:

	gemäß 5. Fortschr.HSK	Anordnungssoll
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	134.540,00 €	0,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00 €	738.536,10 €
Zuführung zur Sonderrücklage Bedarfszuweisung	0,00 €	452.369,09 €

In der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde noch eine Zuführung zum Verwaltungshaushalt in Höhe von 134.540 € ausgewiesen. Tatsächlich wurde auf Grund der gewährten Bedarfszuweisung, entsprechender Ausgabeesparungen sowie einiger Mehreinnahmen eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von 738.536,10 € erzielt.

Das Haushaltsjahr 2018 schloss wesentlich besser als im HSK geplant ab.

Da die im HSK eingestellten Baumaßnahmen nicht wie geplant begonnen werden konnten, wurden die dafür bereitgestellten Mittel einer Sonderrücklage „Bedarfszuweisung“ zugeführt und im Folgejahr wieder entnommen.

**4.3. Kassenmäßiger Abschluss**

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend den Vorschriften des § 78 ThürGemHV erstellt und ist als Anlage 1 beigefügt.

Buch- und Bankbestand sind wie folgt miteinander abstimmbar:

Bankbestand zum 31.12.2018	./. 102.945,15 €
+ Ausgaben für 2019 (Besoldung , Versicherungen, etc.)	38.340,32 €
= buchmäßiger Kassenbestand	./. 64.604,83 €